

Arzneimittelwerbung im Internet – Umsetzung der Anforderungen bis Ende 2009

Swissmedic veröffentlichte im August 2006 seine Richtlinie über die Arzneimittelwerbung im Internet („Arzneimittelwerbung im Internet – Anforderungen von Swissmedic; Praxis ab dem 1. Januar 2007“ in: Swissmedic Journal 8/2006, S. 796ff.¹). Mit dieser Publikation sollte den verschiedenen Marktteilnehmern in erster Linie verdeutlicht werden, wie sie ihren Internetauftritt in Übereinstimmung mit den heilmittelrechtlichen Bestimmungen zur Arzneimittelwerbung² gestalten können.

In der Folge haben einige Unternehmen die Rechtmässigkeit einiger Forderungen dieser Richtlinie, insbesondere der Verpflichtung, den Zugang zur Fachwerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel im Internet durch Passwort zu schützen, in Frage gestellt, und entsprechende Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht.

Mit Urteil vom 24. April 2009 hat das Bundesverwaltungsgericht zwei der bei ihm erhobenen Beschwerden abgewiesen und die Anforderungen des Instituts gestützt. In seinen Urteilen hielt das Gericht insbesondere fest, dass:

- die werberechtlichen Schutzvorschriften, insbesondere das Publikumswerbeverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel in erster Linie gesundheitspolizeilichen Interessen dienen;
- bei Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel im Internet der Zugang auf Fachpersonen zu beschränken ist;
- nur solche Massnahmen als geeignete Zugangsbeschränkungen angesehen werden können, die eine wirksame Schranke gegen gesuchte oder zufällige Konfrontationen des Publikums mit werbenden Informationen über verschreibungspflichtige Arzneimittel bilden;
- Internetinhalte, welche durch einfaches Anklicken einer Zustimmungserklärung erreicht werden können, als allgemein zugänglich erachtet werden müssen;
- blosser Warnhinweise eine unwirksame Art der Zugangsbeschränkung darstellen, welche den gesetzlichen Anforderungen in keiner Weise entsprechen;
- der Passwortschutz sich als das mildeste geeignete Mittel zur Durchsetzung des Publikumswerbeverbotes erweist.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes gelangte die SGCI an Swissmedic, um nähere Informationen zur konkreten Umsetzung der Vorgaben der Internet-Richtlinie zu erhalten, namentlich zur Einführung einer passwortgeschützten Zugangsbeschränkung zur Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel. Im Rahmen der daran anschliessenden Diskussionen stellte die SGCI der Swissmedic die baldige Ausarbeitung einer detaillierten Empfehlung durch die Industrieverbände in Aussicht, mit welcher die Pharmaunternehmen bei der praktischen Umsetzung der Passwortschranke für Arzneimittel-Fachwerbung im Internet unterstützt werden sollen. Als Grundlage für diese Verbandsempfehlungen sollen die im August 2006 durch Swissmedic publizierten Anforderungen herangezogen werden.

Swissmedic macht hiermit diejenigen Unternehmen, deren Arzneimittelwerbung im Internet den im August 2006 publizierten Anforderungen nach wie vor nicht entspricht, ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die notwendigen Anpassungen unverzüglich, spätestens aber **bis Ende 2009** umgesetzt werden müssen. Swissmedic wird ab Januar 2010 die Einhaltung der heilmittelgesetzlichen Vorgaben im Bereiche der Internetwerbung kontrollieren und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen zur Durchsetzung der werberechtlichen Vorschriften einleiten.

¹ <http://www.swissmedic.ch/marktueberwachung/00091/00241/index.html?lang=de>

² Art. 31ff. des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG; SR 812.21) sowie Verordnung vom 17. Oktober 2001 über die Arzneimittelwerbung (AWV; SR 812.212.5)